



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Krottendorf 161 Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20
8564 Krottendorf-Gaisfeld Email: gde@krottendorf-gaisfeld.steiermark.at
Bezirk Voitsberg Home: www.krottendorf-gaisfeld.at

Amtliche Mitteilung

Jänner 2019

Zugestellt durch Post.at

EINLADUNG zum Eisstockschießen GEMEINDETURNIER

Wann: Samstag, 02. Februar 2019
Wo: Eisanlage Wallner-Mühle – ESV Krottendorf
Startnummernausgabe: 7:30 Uhr
Anschluss: 8:00 Uhr
Nenngeld: € 30,- pro Team (inkl. 4 Getränke u. Jause)
Nennschluss: Donnerstag, 31. Jänner 2019 - 12:00 Uhr
Anmeldungen: telefonisch oder mündlich bei: Sportausschussobmann
Johann Lackner (0676/94 64 665)
Nur die ersten 15 angemeldeten Mannschaften können mitschießen

Teilnahmeberechtigt:

- ♦ Krottendorf-Gaisfelder Bürger
- ♦ Grundbesitzer in unserer Gemeinde
- ♦ Firmen in unserer Gemeinde
- ♦ Vereine in unserer Gemeinde

Das Turnier wird mit Birnstöcken ausgetragen, welche zur Verfügung gestellt werden.

Um zahlreiche Teilnahme und pünktliches Erscheinen bittet der Veranstalter.

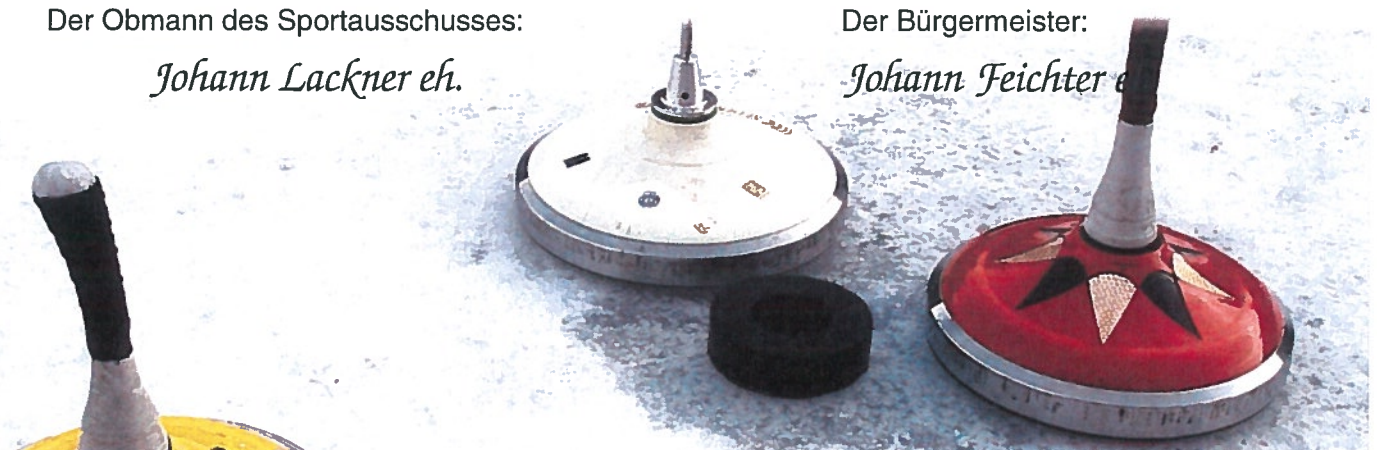
Mit einem „Stock Heil“ zeichnen

Der Obmann des Sportausschusses:

Johann Lackner eh.

Der Bürgermeister:

Johann Feichter eh.



Für Unfälle übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Wohnungsausschreibung

Wohnung Nr. 5

Wohnfläche: 58,78m²

Miete: € 290,87 inkl. Betriebskosten (außer Strom)

Ansuchen um Zuweisung dieser Wohnung ist schriftlich bis spätestens **22.02.2019** im Gemeindeamt Krotten-dorf-Gaisfeld einzubringen. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Krite-rien.



Wohnung Nr. 6

Wohnfläche: 65,37m²

Miete: € 322,84 inkl. Betriebskosten (außer Strom)

Ansuchen um Zuweisung dieser Wohnung ist schriftlich bis spätestens **22.02.2019** im Gemeindeamt Krotten-dorf-Gaisfeld einzubringen. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Kriterien.

Jetzt bist du am Steuer!

Mit der Lehre zur **Steuerassistentin** und zum **Steuerassistenten**.

Das Bundesministerium für Finanzen ist eine der modernsten Verwaltungen Europas. In der Finanzverwaltung zu arbeiten, ist mehr als nur ein "Job". Es ist ein wichtiger Beitrag für das Funktionieren der Gemeinschaft. Die Lehre Steuerassistent der Finanzverwaltung bietet die Möglichkeit, Interessen und Begabungen für administrative sowie kaufmännische Tätigkeiten zu vertiefen.

Wir suchen engagierte Lehrlinge, die in die spannende Welt der Steuern eintauchen wollen und Freude an Zahlen und wirtschaftlichem Denken haben, bei folgenden Dienstbehörden:

- Finanzamt Bruck Leoben Mürzzuschlag (Standorte Bruck/Mur und Leoben)
- Finanzamt Graz-Umgebung
- Finanzamt Oststeiermark (Standort Feldbach)
- Finanzamt Judenburg Liezen (Standorte Judenburg und Liezen)
- Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg (Standorte Deutschlandsberg und Leibnitz und Voitsberg)



Wie kannst Du dich bewerben?

Nähere Informationen findest du auf der Homepage der Finanzverwaltung (www.bmf.gv.at/Jobs - Lehrlingsstellen für die Lehrberufe Steuerassistent/in). Du kannst dich bis spätestens **11. Februar 2019** ausschließlich **Online** um eine konkrete Lehrstelle in deiner Nähe bewerben.

Für Rückfragen stehen wir dir unter den Telefonnummern 0664-8291799 oder 0664-1401488 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns bereits auf deine Online-Bewerbung!

Kindergarteneinschreibung für das Jahr 2019/2020

Die Anmeldungen für den Gemeinde- und den Vereinskinder Garten "Licht im Leben" für das Kindergartenjahr 2019/2020 können bis **08. Februar 2019** während der Amtsstunden im Gemeindeamt erfolgen. Die Aufnahme ist nur für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres möglich und die Kinder dürfen keine Windeln mehr benötigen. Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, müssen nicht neu angemeldet werden. Die Neuaufnahmen erfolgen bei Platzmangel aufgrund des Alters. Die offi-

ziellen Öffnungszeiten für das Kindergartenjahr 2019/2020 sind von 07.30 bis 12.30 Uhr. Bei Bedarf können die Kinder früher in den Kindergarten (ab 7.00 Uhr) gebracht und auch später (bis 13.00 Uhr) abgeholt werden.

Für die gewünschte Zuteilung für einen der beiden Kindergärten gilt die Reihenfolge der Anmeldungen mit nachstehendem Formular. Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Termine zum Schnuppern vereinbaren Sie bitte individuell mit den Kindergarten-Leiterinnen.

Gemeindekindergarten:
Frau Heidelinde Pretenthaler
03143/31 28

Vereinskinder Garten:
Frau Michaela Steinkellner
03143/31 28



Anmeldungsformular für das Kindergartenjahr 2019/2020

Daten des Kindes

Familienname		Vorname	
Adresse			
Geburtsdatum			
Kindergarten	<input type="checkbox"/> Vereinskinder Garten <input type="checkbox"/> Gemeindekindergarten		
Mein Kind fährt mit dem Bus	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	<small>nur ausfüllen wenn einfache Fahrt benötigt wird</small> <input type="checkbox"/> von zu Hause zum Kindergarten <input type="checkbox"/> vom Kindergarten nach Hause		

Anmeldende erziehungsberechtigte Person

Familienname		Vorname	
Telefonnummer		Email	

Nachmittagsbetreuung im Kindergartenjahr 2019/2020 für Kinder ab 3 Jahren:

Nachmittagsbetreuung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Bedarf an folgenden Tagen	<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag

Datum :

.....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Kundmachungen

Änderung der Kanalabgabenverordnung lt. Indexanpassung VPI 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld hat in der Sitzung am 13.12.2018, gem. §7 Kanalabgabegesetz 1955, folgende Indexanpassung der Kanalbeiträge nach dem VPI 2010 (+2%) beschlossen:

	ALT	NEU
Personengebühren:	121,26	123,69
Einwohnergleichwert:	121,26	123,69
Ferienwohnhaus:	121,26	123,69
Nicht bewohnt:	60,63	61,85

VERORDNUNG lärmbelästigende Arbeiten

des Gemeinderates der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld vom 13.12.2018

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Tätigkeiten oder Arbeiten (Rasenmähen, Trimmen, Häckseln und die Benutzung der Motor- und Kreissäge) sind an Samstagen von 12 Uhr – 14 Uhr und ab 20.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig **untersagt**.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß §101c Abs.1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967- GemO, LGBl. Nr.115/1967,zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft und die bis dahin Gültige außer Kraft.

Der Bürgermeister Johann Feichter